

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 21. November 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-327
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 33.1-1.19.15-235/06

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 14. September 2006

Zulassungsnummer:

Z-19.15-823

Antragsteller:

ROXTEC GmbH
Kabel- und Rohrdurchführungen
Am Schiffbeker Berg 8
22111 Hamburg

Zulassungsgegenstand:

Kabelabschottung "ROXTEC-System R-KS"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Geltungsdauer bis:

30. April 2009

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-823 vom 14. September 2006. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Kabelabschottung, "ROXTEC-System R-KS" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹. Die Kabelabschottung verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.
- 1.1.2 Die zweischalige Kabelabschottung muss aus einem Rahmen in Kombination mit einem Verschluss der Bauteilöffnung unter Verwendung von Formteilen und von Dichtungsmassen bestehen. Die Rahmen müssen mit speziellen Formstücken baukastenartig ausgefüllt werden, die mit Hilfe von Beschlägen und Spanschrauben zusammengepresst werden.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Kabelabschottung darf in mindestens 24 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).
- 1.2.2 Für die Verwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken oder in leichten Trennwänden - ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.3 Die Abmessung der Kabelabschottung (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnungen entsprechend) muss den Maßen des verwendeten Rahmens entsprechen.
- 1.2.4 Die Dicke der Kabelabschottung muss mindestens 24 cm betragen.
- 1.2.5 Durch die Kabelabschottungen dürfen Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln hindurchgeführt werden.
Die Größe des Gesamtleiterquerschnittes des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt. Abweichend davon dürfen Hohlleiterkabel vom Typ "EP 70" und "LCF158-50JA" der Firma RFS, 30179 Hannover, durch die Abschottung geführt werden.
- 1.2.6 Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pritschen, -leitern), andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Rohrleitungen aller Art dürfen nicht durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden.
- 1.2.7 Durch die Kabelabschottung dürfen senkrecht zur Schottfläche Rohre aus Kupfer, Stahl und Edelstahl mit einem Rohraußendurchmesser von $d \leq 28$ mm und einer Rohrwanddicke von $s \geq 1$ mm hindurchgeführt werden, die für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare oder brennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare oder brennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sind.³
- 1.2.8 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung und die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch

1 DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

3 Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Installation bzw. bei der Konzeption der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

- 1.2.9 Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pritschen, -leitern), andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen als nach den Abschnitten 1.2.5 bis 1.2.7 dürfen nicht durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden.
- 1.2.10 Für die Verwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken oder in leichten Trennwänden - oder für Rohre aus anderen Werkstoffen oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohrwanddicken als nach Abschnitt 1.2.7 - ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.11 Eine Nachbelegung von Kabeln bzw. Rohren darf erfolgen (s. Abschnitt 5).

Bolze

Beglaubigt

